

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein für GESUNDES SEHEN e. V.", im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen. Der Vorstand bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck „Gesundes Sehen“ für die Menschen in unserer Gesellschaft zu fördern. Gesundes Sehen definiert sich aus:
 - der Fähigkeit der Augen, sich auf unterschiedliche Entfernungen einzustellen,
 - der Fähigkeit, die Augen frei zu bewegen,
 - der Fähigkeit, Kontraste, Farben und Formen optisch aufzunehmen,
 - der Fähigkeit, zwischen zentralem und peripherem Sehen zu wechseln,
 - der Fähigkeit der Augen, sich auf unterschiedliche Lichtverhältnisse einzustellen,
 - der Regenerationsfähigkeit der Augen bei Stresseinwirkung.
2. Der Verein dient als Forum für den Austausch von gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen und ist bestrebt, sie interessierten Menschen in geeigneter Weise zu vermitteln. Dabei berücksichtigt er die körperliche, geistige und seelische Komponente der optischen Wahrnehmung sowie die alltägliche und berufliche Lebenswirklichkeit der Menschen. Der Verein dient damit in gemeinnütziger Weise der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Bildung.
3. Der Verein erfüllt den Vereinszweck durch:
 - a) Organisation und Durchführung von Informations- und Lehrveranstaltungen im In- und Ausland (Vorträge, Seminare, Tagungen in privaten und öffentlichen Institutionen, Tagungszentren, Volkshochschulen, Betrieben etc.),
 - b) Schulung interessierter und geeigneter Personen in der Organisation und Durchführung solcher Veranstaltungen,
 - c) Beratung und ggf. Betreuung von Menschen, die sich Hilfe suchend an den Verein wenden,
 - d) Miete, Erwerb, Auf- und Ausbau von vereinseigenen Einrichtungen (Informationszentren, Tagungszentren, Gästehäusern, Bibliotheken u.ä.),
 - e) Erstellen von Berichten, Protokollen, Publikationen, die dem Vereinszweck dienen,
 - f) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Personen sowie privaten und öffentlichen Institutionen im In- und Ausland, die dasselbe Ziel oder verwandte Ziele verfolgen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Interessen und keine konfessionellen Ziele. Seine Tätigkeit soll Personen aus allen sozialen Bereichen zugute kommen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) einfache Mitglieder sowie
- b) Ehrenmitglieder

2.a) Einfache Mitglieder sind

- aa) natürliche Einzelpersonen, die uneingeschränkt geschäftsfähig sind, sowie
- ab) gewerblich tätige Personen, zu denen nach dieser Satzung Kaufleute, Personenvereinigungen aller Art und juristische Personen zählen.
- b) Ehrenmitglieder sind natürliche Einzelpersonen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein und der vom Verein vertretenen Sache auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden und damit einverstanden sind.

3. Die Mitglieder richten sich nach den ethischen Richtlinien des Vereins und beteiligen sich kontinuierlich und aktiv an den Aufgaben des Vereins. Die Umsetzung des Vereinszweckes ist ihnen persönliches Anliegen.

4. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Ehrenmitglieder sind hinsichtlich der Beitragszahlungspflicht privilegiert.

5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

7. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Sie ist zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, spätestens bis zum 30.09. des Kalenderjahres, beim Vorstand einzureichen. Die Erklärung kann via Email mit PDF Anhang, per Fax oder per Post an den Vorstand geleitet werden. Entscheidend ist eine persönliche Unterschrift.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen und ethischen Richtlinien des Vereins verstößt.
- b) wenn das Mitglied mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Er hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Briefes unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand gegen den Ausschluss Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliederrechte.

9. Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit, vereinsintern über elektronische und geschlossene Listen zu kommunizieren.

- a) Die sog. Mitglieder - Mailingliste dient nicht der Werbung.
- b) Der Vorstand informiert über wichtige Ereignisse und Vorhaben per Email über die Mitglieder-Mailingliste. Die Benachrichtigung über Briefpost stellt die Ausnahme dar. Die Mitglieder- Mailingliste dient der gegenseitigen fachlichen Information.
- c) Über die Website steht ein Informationstool für die Ankündigung von Seminaren und Augenspaziergängen der Mitglieder zur Verfügung

§ 4 Interessenspartnerschaft

1. Der Verein geht, soweit sich dies ergibt, Interessenpartnerschaften ein.
2. Eine Interessenspartnerschaft ist eine Verbindung zwischen dem Verein und anderen Verbänden und Organisationen zum Informationsaustausch zu den fachlichen Themen „*Augen und Sehen*“.
3. Eine Interessenspartnerschaft begründet keine Mitgliedschaft des betreffenden Verbandes bzw. der betreffenden Organisation im Verein.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der „Verein für GESUNDES SEHEN e.V.“ erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrag, der in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt wird.
 - a) Die fristgerechte Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedsrechte.
 - b) Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge auf schriftlichen Antrag hin vom Vorstand gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
 - c) Vorstandsmitglieder sind für die Zeit Ihrer Vorstandstätigkeit beitragsfrei.
 - d) Ehrenmitglieder sind ebenfalls von der Beitragszahlungspflicht befreit.
 - e) Für gewerbliche Mitglieder im Sinne von § 3 Nr. 1, Nr. 2 a), ab), kann in der Beitragsordnung ein erhöhter Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden. Dieser Mitgliedsbeitrag darf maximal das Doppelte des Mitgliedsbeitrages der übrigen einfachen Mitglieder (natürliche Personen) betragen.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
3. Nichtmitglieder, die den Verein durch Spenden oder sonstige Zuwendungen fördern, erwerben dadurch keine Anrechte auf Einflussnahme in Angelegenheiten des Vereines.
4. Beiträge und sonstige Einnahmen dürfen nur im Rahmen der in § 2 dargelegten Zielsetzung des Vereines, also gemeinnützig, verwendet werden.

§ 6 Kosten, Erträge und Vereinsvermögen

1. Die Mittel zur Deckung der Kosten des Vereines werden aufgebracht aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spenden und sonstigen Zuwendungen,
 - c) Erträgen aus den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines,
 - d) Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 7 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Die Regelungen sind in einer gesonderten Ordnung festgehalten.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb eines Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen erfolgen nach Vorlage von Originalbelegen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der elektronische Versand ist, soweit vom jeweiligen Mitglied dafür eine Adresse angegeben wird, ebenfalls zulässig und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert. Sie ist ebenso einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, nämlich das Recht, an einer Mitgliederversammlung teil zu nehmen und Anträge zu stellen; außerdem haben alle Mitglieder Stimmrecht.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über Satzung und Satzungsänderungen
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses
- f) Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes
- g) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in einer gesonderten Beitragsordnung
- h) Verabschiedung der ethischen Richtlinien des Vereines

- i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Beratung und Beschluss über Anträge der Mitglieder
- k) Beschluss über die Auflösung des Vereins

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der/die Vorstandsvorsitzende bzw. der/die StellvertreterIn oder ein anderes Vorstandsmitglied

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Der/die ProtokollführerIn ist zu Beginn der Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern zu bestimmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes eine 3/4 Mehrheit, zur Auflösung des Vereines eine 4/5 Mehrheit erforderlich.

8. Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

9. Sollte auf Grund einer beschlossenen Satzungsänderung von behördlicher Seite die Gemeinnützigkeit in Frage gestellt werden, so muss innerhalb von 8 Wochen vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

10. Anträge zur Beratung und für den Beschluss in der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand einzureichen.
Anträge zur Satzungsänderung sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der MV beim Vorstand einzureichen. Eine vom Vorstand bestätigte Email des Antragsstellers ist ausreichend.

11. Die Anträge sind mit Begründung und Formulierungsvorschlag schriftlich einzureichen. Nicht angekündigte Anträge eines anwesenden Mitgliedes in der MV sind nur bei Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen.

Für den Verein kann jedes Vorstandsmitglied bis zu 700 Euro alleine rechtsverbindlich handeln. Über diesen Betrag hinaus können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam rechtsverbindlich handeln.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist 2-mal aufeinanderfolgend möglich. Nach der Wahl tritt der Vorstand zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und teilt den Mitgliedern im Anschluss die Aufgabenverteilung mit. Für den Vorstand kann jedes ordentliche Vereinsmitglied kandidieren.

3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Dies sind vornehmlich die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines sowie

- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitgliederbetreuung
- Fortbildungsorganisation
- Homepage und interne Kommunikation
- Marketingaufgaben
- die Herausgabe der „Augenblick – Zeitschrift für Gesundes Sehen“
- Steuerung der Verwaltungsarbeit
- Außenkontakte.

Im Rahmen ihrer Geschäftsbefugnis sind die einzelnen Mitglieder des Vorstandes von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

4. Der Vorstand initiiert Regionalgruppen. Er delegiert inhaltliche Aufgaben auf Projektgruppen. Ferner pflegt er den Kontakt mit anderen Fachgruppen (z.B. Arbeitskreisen, Regionalgruppen, Projektgruppen).

5. Der Vorstand setzt Vorstandssitzungen und Telefonkonferenzen fest. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens drei Tage vorher geladen und wenigstens zwei Mitglieder erschienen sind. Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

8. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe seiner Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt einem anderen Mitglied des Vereines zu übertragen

9. Der Vorstand legt zur jährlichen Mitgliederversammlung einen von den Kassenprüfern geprüften Jahresabschluss und einen Rechenschaftsbericht vor.

10. Der Vorstand kann einen Beirat (siehe §11) und Mitgliedergremien (siehe § 12) wählen.

§11 Beirat

Die Aufgabe des Beirates besteht in der Beratung des Vorstandes in allen grundsätzlichen Fragen, welche für den Vereinszweck von Belang und Interesse sind. In ihn können vor allem namhafte Vertreter des öffentlichen Lebens, insbesondere Vertreter von Fachgebieten, die dem Vereinszweck nahe stehen, aufgenommen werden. Als Beirat können auch Mitglieder fungieren, die den Vorstand in ihrer Arbeit direkt unterstützen.

§ 12 Mitgliedergremien

Über Projektgruppen können wesentliche inhaltliche Aufgaben aus den Vorstandsaufgaben erledigt werden, z.B.:

Organisation der „Internen“
Projekt Wissen

- Projekt Marketing
- Betreuung Forum, Online-Kommunikation, usw.

Ein Auslagenersatz erfolgt nach § 670 BGB. Die Projektgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie protokollieren ihre Aktivitäten.

§ 13 Haftungsausschluss

Für etwaige Ersatzansprüche für die der Verein oder die Vorstandsmitglieder in Anspruch genommen werden, ist der Verein verpflichtet eine Haftpflichtversicherung für Sachschäden in Höhe von 1.000.000,- € und für Personenschäden in Höhe von 2.000.000,- € abzuschließen. Die Haftung soll auf die Summen beschränkt sein, soweit gesetzliche Bestimmungen dies zulassen.

§ 14 Auflösung und Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den „Förderkreis Blinden-Zentrum Tibet e.V.“, Im Auel 34, D- 53913 Swisttal – Morenhoven, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/Liquidatorinnen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Durch die eventuelle Unwirksamkeit irgendeiner Bestimmung der Satzung soll die Rechtswirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen bestehen bleiben.

§ 16 Wirksamkeit

Diese überarbeitete Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.4.2013 beschlossen und tritt am Tag nach der Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.